

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 16.09.2013 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 24.09.2013 die Geschäftsordnung des Ombudsgremiums der Universitätsmedizin Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 63 e Abs. 2 Nr. 15 NHG. Die Geschäftsordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Geschäftsordnung des Ombudsgremiums der Universitätsmedizin Göttingen

§ 1 Bildung des Ombudsgremiums

(1) ¹Gemäß der Ordnung der Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (im Folgenden Ordnung genannt) **hat der Fakultätsrat der Universitätsmedizin Göttingen für eine Amtsperiode von 4 Jahren fünf Ombudspersonen gewählt**, die nach § 11 der Ordnung das Ombudsgremium bilden. ²Das Ombudsgremium gibt sich nachfolgende Geschäftsordnung.

(2) ¹**Das Ombudsgremium konstituiert sich in einer Sitzung innerhalb von 8 Wochen nach der Wahl durch den Fakultätsrat.** ²**Dem Ombudsgremium steht ein Sprecher vor, der aus der Mitte der Mitglieder des Ombudsgremiums mit einfacher Mehrheit gewählt wird.** ³**Des Weiteren ist ein Vertreter des Sprechers im gleichen Wahlverfahren zu wählen.**

§ 2 Einrichtung einer zentralen Geschäftsstelle

¹Das Ombudsgremium errichtet auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Ordnung eine zentrale Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten. ²Der Geschäftsstelle des Ombudsgremiums der UMG obliegen die administrative Begleitung der Ombudsverfahren und die zentrale Verwaltung des Aktenbestandes. ³Die Zentrale Geschäftsstelle ist jeweils an der Organisationseinheit des Sprechers verortet. ⁴Die angefallenen Vorgänge sind in der Geschäftsstelle unter Verschluss zu nehmen.

§ 3 Tätigwerden der Ombudspersonen und des Ombudsgremiums

(1) ¹Bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten besteht die Möglichkeit für die Mitglieder und Angehörigen der Universitätsmedizin Göttingen, sich wahlweise zunächst an eine der Ombudspersonen oder direkt an das Ombudsgremium zu wenden. ²Die

Ombudspersonen bzw. das Ombudsgremium nehmen eine Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 3 bzw. § 8 der Ordnung vor.

(2) ¹Die Arbeit der Ombudspersonen und des Ombudsgremiums wird unter Beachtung der Ordnung von dem Ziel getragen, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln. ²Die im Einzelfall angerufene Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. ³Sie erfragt strukturiert den Sachverhalt, dokumentiert diesen und greift von sich aus einschlägige konkrete Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält.

(3) ¹Die im Einzelfall angerufene Ombudsperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und auf die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe. ²Wird eine Einigung oder Klärung erreicht, wird das Ombudsgremium informiert und das Ergebnis schriftlich dokumentiert. ³Wird keine Einigung im Zuge der Vermittlungsbemühungen der Ombudsperson erzielt und liegt ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, setzt die Ombudsperson das Ombudsgremium in Kenntnis; das Verfahren wird nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 dieser Geschäftsordnung weitergeführt. ⁴Fehlt nach Prüfung der Vorwürfe ein konkreter Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, legt die Ombudsperson das Verfahren dem Ombudsgremium zur Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens vor. ⁵Das Ombudsgremium kann keine Einstellung des Verfahrens unter Auflagen vornehmen. ⁶Im Falle der Empfehlung einer Einstellung des Verfahrens unter Auflagen ist der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen zu informieren. ⁷Dieser prüft, ob er der Empfehlung aus dienst- oder arbeitsrechtlichen Gründen folgen wird.

§ 4 Prüfung durch das Ombudsgremium

(1) ¹Das Ombudsgremium richtet sich hinsichtlich seiner Vorgehensweise und seiner Entscheidungen nach der Ordnung der Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. ²Das Ombudsgremium prüft zunächst, ob ein konkreter Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens festzustellen ist. ³Fehlt ein solcher Anfangsverdacht, stellt es das Verfahren ein. Besteht ein konkreter Anfangsverdacht, hat das Ombudsgremium den Sachverhalt weiter zu ergründen und notwendige Untersuchungen anzustellen. ⁴Soweit dies möglich und sachlich berechtigt ist, bemüht sich das Ombudsgremium darum, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln.

(2) ¹Das Ombudsgremium gibt der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist, die das Gremium festlegt, in geeigneter Form Stellung zu nehmen.

²Das Ombudsgremium kann der informierenden Person Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme geben. ³Das Ombudsgremium kann von weiteren Personen als Zeugen oder Sachverständigen Stellungnahmen einholen. ⁴Im Falle mündlicher Stellungnahmen im Zuge des Prüfungsverfahrens ist ein schriftlicher Vermerk anzufertigen.

§ 5 Fristen

Im Beschwerdefall hat die jeweilige Ombudsperson oder im Falle der direkten Kontaktaufnahme des Ombudsgremiums über die Geschäftsstelle das Ombudsgremium innerhalb von 15 Werktagen aktiv zu werden.

§ 6 Schriftformerfordernis

¹Sämtliche Vorgänge sind vertraulich zu behandeln und sollen schriftlich in Form von Protokollen oder sonstigen schriftlichen Unterlagen festgehalten werden. ²Bei Anrufung des Ombudsgremiums wird die meldende Person gebeten, das gemeldete Fehlverhalten schriftlich mitzuteilen. ³Das angerufene Ombudsgremium ist aus Dokumentationsgründen verpflichtet, diejenige Person oder diejenigen Personen, denen ein Fehlverhalten vorgeworfen wird, schriftlich über die mitgeteilten Vorwürfe zu unterrichten und um schriftliche Stellungnahme unter Fristsetzung zu bitten.

§ 7 Vorgehensweise bei gemeldetem Fehlverhalten

(1) Die jeweilige angesprochene Ombudsperson prüft, ob ein konkreter Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegt.

(2) ¹Beziehungsweise das Ombudsgremium folgt folgender Vorgangsweise:

- a) Anhörung der Beschwerdeführer/in
- b) Information des / der Beschuldigten,
- c) Schlichtungsversuch - soweit anlassbezogen möglich - durch gemeinsames Gespräch (möglichst in Anwesenheit zweier Ombudspersonen).

²Über die gesamten Schritte des Verfahrens sind Protokolle zu erstellen. ³Kopien der Protokolle werden zum Zweck der späteren Nachvollziehbarkeit (z. B. im Falle einer späteren Wiederaufnahme des Verfahrens) in der Geschäftsstelle archiviert und mindestens zehn Jahre unter Verschluss gehalten.

§ 8 Sitzungen des Ombudsgremiums

¹Das Ombudsgremium nimmt keine regelmäßigen Sitzungen wahr, es tagt aber wenigstens zweimal im Kalenderjahr. ²Es wird darüber hinaus vom Sprecher anlassbezogen einberufen. ³Zur Erstellung und Verabschiedung des Jahresberichts an den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen wird eine Sitzung einberufen, die vom Sprecher geleitet wird. ⁴Jede Ombudsperson ist berechtigt, die Einberufung des Ombudsgremiums zu einer Sitzung zu verlangen. ⁵Die Sitzung ist dann vom Sprecher innerhalb eines Monats einzuberufen. ⁶Die Einladungen zu den Sitzungen sind vom Sprecher mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin mit der jeweiligen Tagesordnung den Mitgliedern des Ombudsgremiums schriftlich zuzuleiten. ⁷Das Ombudsgremium ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei (3) der fünf (5) Mitglieder anwesend sind. ⁸Innerhalb einer Sitzung können Beschlüsse in einfacher Mehrheit gefasst werden; Abstimmungen sollten möglichst im Konsens erfolgen. ⁹Ein Minderheitenvotum ist auf Antrag zu den Akten zu nehmen. ¹⁰Grundsätzlich gelten die Regelungen der Grundordnung der Universität Göttingen über die Beschlussfassung, soweit in dieser Geschäftsordnung keine eigene Regelung getroffen wird. ¹¹Die Gesprächsinhalte der Sitzungen sind schriftlich zu protokollieren.

§ 9 Berichtspflicht

Das Ombudsgremium legt dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen jährlich einen anonymisierten Tätigkeitsbericht vor.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Ombudsgremiums der Universitätsmedizin Göttingen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen in Kraft.
